

# Umweltministerkonferenz

## - Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

**Nr. 19/2021**

---

**Gegenstand:** Quantifizierung von Treibhausgasminderungseffekten  
und CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten

**Berichterstatter:** BLAG KliNa

### Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht zur Quantifizierung von Treibhausgasminderungseffekten und CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerkonferenz betont, dass viele der Klimaschutzmaßnahmen, die auf Ebene der Länder umgesetzt werden, hoch relevant für Energiewende und Klimaschutz sind. Sie spricht sich vor diesem Hintergrund für die ambitionierte Fortsetzung und Intensivierung der Landesmaßnahmen zum Klimaschutz aus.
3. Die Umweltministerkonferenz erkennt an, dass sowohl bei der Quantifizierung von Treibhausgasminderungseffekten von Maßnahmen als auch bei der Berechnung von Treibhausgasvermeidungskosten zahlreiche Annahmen und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind.
4. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die belastbare Quantifizierung von Treibhausgasminderungseffekten nur für einzelne Maßnahmenbereiche möglich und eine trennscharfe Abgrenzung der sich gegenseitig ergänzenden Effekte von Bundes- und Landesmaßnahmen in der Regel nicht praktikabel ist. Da eine Vielzahl der Landesmaßnahmen zum Klimaschutz eher weiche, flankierende Maßnahmen sind, die sich nicht quantifizieren lassen, ist eine vollständige Erfassung der durch Landesmaßnahmen erzielten THG-Minderungseffekte nicht möglich. Gleichzeitig bietet die Quantifizierung von Einzelmaßnahmen eine gute argumentative Grundlage für den politischen Entscheidungsprozess.

# **Umweltministerkonferenz**

## **- Umlaufbeschluss -**

**gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK**

**Nr. 19/2021**

- 
5. Die Umweltministerkonferenz stellt mit Bedauern fest, dass es kaum auf die Länderebene bezogene Auswertungen zur Treibhausgasminderung von Bundesmaßnahmen gibt. Die Länder können somit nicht erkennen, welche CO<sub>2</sub>-Einsparungen durch Bundesmaßnahmen (u. a. durch Bundesförderprogramme) in ihren Regionen erwirkt werden.
  6. Daher bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund bei Klimaschutzförderprogrammen, für länderspezifische Auswertungen im Hinblick auf Inanspruchnahme und THG-Emissionsminderung die methodischen Grundlagen bereitzustellen und eine Auswertung den Ländern jährlich zur Verfügung zu stellen.